

413.250.8

Reglement für die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich

(Änderung vom 28. Mai 2008)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Das Reglement für die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 5. Juli 1988 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck «Sekundarschule» durch «Sekundarstufe» ersetzt.

Vorbildung § 1. ¹ Der Eintritt in die 1. Klasse setzt den Besuch der 2. Klasse (10. Schuljahr) der zürcherischen Sekundarstufe, fünf Jahre Primarschule und drei Jahre scuola media oder eine gleichwertige Ausbildung voraus.

Zulassung ² Es werden Schüler zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die Abteilung A der Sekundarstufe besuchen und, sofern bei einem oder mehreren Prüfungsfächern Anforderungsstufen vorgesehen sind, in den Anforderungsstufen I oder II unterrichtet werden.

§ 1 a wird aufgehoben.

Schriftliche Prüfung § 8. ¹ Die schriftliche Prüfung verteilt sich auf zwei Tage. Sie umfasst folgende Teile:

Deutsch:	Verfassen eines Textes Textverständnis und Sprachbetrachtung	90 Minuten 45 Minuten
Französisch:	Textverständnis, Schreiben, Sprachbetrachtung	90 Minuten
Mathematik:	Arithmetik/Algebra und Geometrie	90 Minuten

² Von Absolventen der italienischen scuola media wird anstelle der Französischprüfung eine Italienischprüfung von 90 Minuten verlangt.

³ Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden durch Fachausschüsse von Mittelschullehrern gestellt und mit Sekundarlehrern besprochen. Die mit der Prüfung beauftragten Lehrer stellen gemeinsame Bewertungsrichtlinien auf. Die schriftliche Leistung wird von Mittelschullehrern bewertet. Als Experten wirken Sekundarlehrer mit; bei den Absolventen der scuola media werden Fachpersonen beigezogen, die mit dem italienischen Schulsystem vertraut sind.

§ 9. Abs. 1 unverändert.

Gestalterische
Eignungs-
abklärung

² Die Prüfungsaufgaben werden durch die Lehrer der gestalterischen Fächer gestellt. Die mit der Prüfung betrauten Lehrer stellen die Bewertungsrichtlinien auf und bewerten die Leistungen.

§ 10. Abs. 1 unverändert.

Mündliche
Prüfung

² Die mündliche Prüfung wird in jedem Fach von einem Mittelschullehrer und einem Sekundarlehrer gemeinsam abgenommen; Kandidaten der italienischen scuola media werden von einem Mittelschullehrer und von einer mit dem italienischen Schulsystem vertrauten Fachperson geprüft.

§ 12. ¹ Für den Entscheid über die Aufnahme werden bei Kandidaten aus der 2. oder 3. Klasse einer öffentlichen zürcherischen Sekundarstufe oder einer entsprechenden ausserkantonalen öffentlichen Schule Erfahrungsnoten in den drei Prüfungsfächern berücksichtigt, wenn die Kandidaten im Zeitpunkt der Anmeldung:

Erfahrungsnote
Berechtigung

- a. die Abteilung A der Sekundarstufe ohne Anforderungsstufen besuchen,
- b. die Abteilung A der Sekundarstufe sowie in allen drei Prüfungsfächern Anforderungsstufen und davon mindestens zwei Prüfungsfächer in der Anforderungsstufe I besuchen,
- c. die Abteilung A der Sekundarstufe und in zwei Prüfungsfächern Anforderungsstufen und davon mindestens in einem Prüfungsfach die Anforderungsstufe I besuchen,
- d. die Abteilung A der Sekundarstufe und in einem Prüfungsfach die Anforderungsstufe und in diesem Fach die Anforderungsstufe I besuchen.

Abs. 1a wird aufgehoben.

² Bei Kandidaten aus der 3. Sekundarstufe werden die Erfahrungsnoten gemäss Abs. 1 nur berücksichtigt, wenn sie das Fach Geometrie besucht haben.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

413.250.8 Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico – R

Berechnung

⁵ Als Erfahrungsnote gilt das Mittel aus den Noten in Deutsch, Französisch und Mathematik. Zur Ermittlung der Note im Fach Mathematik zählt die Note für Arithmetik/Algebra doppelt, die Note für Geometrie einfach.

§ 13 wird aufgehoben.

Abschnitt «E. Rechtsmittel» (§ 24) wird aufgehoben.

II. Diese Änderung wird mit Ausnahme von § 12 Abs. 2 rückwirkend auf den 1. Mai 2008 in Kraft gesetzt. § 12 Abs. 2 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2008, 896](#).